

# Satzung des Bürgervereins Veringenstadt e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgerverein Veringenstadt e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Veringenstadt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Pflege des Gemeinsinns hat oberste Priorität. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere auch Hilfe zur Integration
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke
- die Förderung von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
- die Förderung von Verbraucher- und Umweltschutz

Diese Vereinszwecke werden erfüllt durch:

- a) gesellschaftspolitische Bildungsarbeit mit allen Altersgruppen
- b) Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen, Kindern und Menschen unterschiedlicher Kulturen sowie der gesamten Bevölkerung der Gemeinde mit ihren Ortsteilen
- c) Konfliktmoderation bei gesellschaftspolitischen Fragestellungen und Auseinandersetzungen; Entwicklung quartiersbezogener Lösungen unter Einbeziehung der verschiedenen beteiligten Bevölkerungsgruppen (z.B. durch Bürgerforen, Zukunftswerkstätten, Netzwerkitisierungen etc.)
- d) Information und Beratung in Angelegenheiten des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie bei sozialen Problemen (z.B. Elternberatung, Beteiligung an Netzwerken wie z.B. Frühe Hilfen, Allianzen für Menschen mit Demenz, Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragestellungen rund um Pflege und Demenz); Durchführung von Informationsabenden zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen
- e) Aufbau, Entwicklung und Betreibung von privaten Pflegewohngemeinschaften sowie Aufbau von Unterstützungsformen, die bei eintretenden Beeinträchtigungen körperlicher oder seelischer Art ein möglichst langes Verbleiben im angestammten Sozialraum ermöglichen.
- f) Angebote im Bereich von Spiel und Sport
- g) Vernetzung mit Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen
- h) Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen (z.B. Alleinerziehendentreffs, Elterncafés, Jugendtreffs, Spielgruppen, Sprachencafés etc.)

(3) Der Verein kann die vorgenannten Aufgaben auch dadurch erfüllen, dass er andere Körperschaften in der entsprechenden Aufgabenstellung fördert oder sich an solchen Körperschaften beteiligt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur notwendige Auslagen ersetzt.

(6) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuschüsse oder Spenden und aus den seinem Vereinszweck dienenden Aktivitäten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod **oder das Erlöschen der juristischen Person.**

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren versetzt gewählt.

Abweichend hiervon wird bei der Vereinsgründung wie folgt gewählt:

Vorsitzender:	1. Amtsperiode 4 Jahre, danach alle 2 Jahre
Stv. Vorsitzender:	1. Amtsperiode 2 Jahre, danach alle 2 Jahre
Kassierer:	1. Amtsperiode 3 Jahre, danach alle 2 Jahre

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Schriftführers innerhalb des Vorstandsgremiums

- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder
- f) den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Förder- und Rücksichtspflicht, Sorgfaltspflicht für den Verein
- h) Erfüllung der zivilrechtlichen und öffentlich rechtlichen Rechtspflichten des Vereins
- i) Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche des Vereins
- j) Auskunft- und Rechenschaftspflichten
- k) bei rechtlicher Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit Pflicht zur Antragstellung gem. § 42 Abs. 2 BGB
- l) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2 Drittel Mehrheit bezogen auf die Gesamtheit der Vorstandsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Abwesenheit ist nicht möglich.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstands einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung **von einem Viertel der Vereinsmitglieder** schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe im Amtsblatt Veringenstadt 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen sowie nicht Angestellte des Vereins sind oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss und das Berichten des Prüfungsergebnisses vor der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- g) Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- h) Änderungen der Satzung
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,--
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Kein Mitglied darf aber mehr als 2 Stimmen auf sich vereinen.

Im Falle der Beantragung durch ein Mitglied erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.

Stimmgleichheit bei einer Wahl führt zur Stichwahl.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) "Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Gemeinde Veringenstadt mit dem Zweck der Förderung älterer bedürftiger Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Veringenstadt, 14.01.2015